



Ev.-Luth. Kirchenkreis  
Nordfriesland

# **Handreichung für Kirchengemeinden**

zur Unterstützung der Arbeitsabläufe  
bei Bau- und Sanierungsvorhaben

zwischen

Kirchengemeinden und Kirchenkreisverwaltung

**Kirchenkreisverwaltung – Abteilung Bau**

Stand: 01-2018

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Einleitung

### 2. Das Team

Die Mitarbeiter der Bauabteilung des Kirchenkreises Nordfriesland

### 3. Leistungen der Bauabteilung

### 4. Rechtsgrundlagen – Das Kirchenrecht der Nordkirche

- a) [Kirchenkreisverwaltungsgesetz \(externer Link\)](#)
- b) **Kirchenkreis Nordfriesland Baufondssatzung KKNFBFsatz**
- c) [N Kirchbaugesetz \(externer Link\)](#)
- d) [N Kirchbaurechtsverordnung \(externer Link\)](#)
- e) [N Widmungsgesetz Kirchengesetz über die Widmung und Entwidmung von Kirchen \(externer Link\)](#)
- f) [N EntwidmungsVO über die Entwidmung, Umnutzung, Fremdnutzung sowie Veräußerung und Abbruch von Kirchen \(externer Link\)](#)
- g) [N Pastoratsvorschriften Rechtsverordnung über die Bereitstellung, Unterhaltung und Verwaltung von Pastoraten \(externer Link\)](#)
- h) [N Pastoratebau Rechtsverordnung für den Bau von Pastoraten \(externer Link\)](#)
- i) [N Pastorateausstattungsverwaltungsvorschrift PastAusstVwV \(externer Link\)](#)

### 5. Beschlussvorlagen-Checklisten-Formulare-Muster

#### **BESCHLUSSVORLAGEN**

- 5.1 KGR Beschlussvorlage Beauftragung eines ext. Architekten
- 5.2 KGR Beschlussvorlage Beauftragung eines ext. Planungsbüros
- 5.3 KGR Beschlussvorlage Sanierung/Baumaßnahme/Bauabschnitt

#### **CHECKLISTEN**

- 5.4 CHECKLISTE Baumaßnahmen – Kirchengemeinde Genehmigungen
- 5.5 CHECKLISTE Protokoll Baubegehungen

#### **FORMULARE**

- 5.6 Antragsformular auf Zuschuss aus dem Baufonds
- 5.7 Antragsformular Kirchengemeinde Genehmigung an den Kirchenkreis Nordfriesland
- 5.8 Antragsformular Kirchengemeinde Genehmigung an das Landeskirchenamt

#### **MUSTER**

- 5.9 Baufertigstellungsanzeige Kirchengemeinde

### 6. Kontakte/Links LKA-LfD-Sachverständige-Stiftungen

## Einleitung

### **Verf. 1.104 Auszug KGO Kirchengemeindeordnung §64**

Bewirtschaftung von Liegenschaften, Gebäuden und Inventar

- (1) Der Kirchengemeinderat ist verantwortlich für die Gebäude der Kirchengemeinde und der örtlichen Kirche, für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und für die Friedhofspflege.
- (2) Gebäude sind laufend in ordnungsgemäßem baulichen Zustand zu erhalten. Der Kirchengemeinderat hat für eine regelmäßige Bauunterhaltung Sorge zu tragen. Vor der Aufstellung jedes Haushaltes veranlasst der Kirchengemeinderat eine Besichtigung der Gebäude, um die etwa notwendigen baulichen Maßnahmen zu veranschlagen und in den Haushalt aufnehmen zu können. Über die Begehung ist ein Protokoll zu führen. Veränderungen im Zustand der Gebäude bauliche Mängel, die den Bestand des Gebäudes gefährden, sind unverzüglich der Kirchenkreisverwaltung zu melden.
- (3) Die Erhaltung und die Pflege von Gegenständen mit besonderem geschichtlichen, künstlerischen und wissenschaftlichen Wert sind besonders zu beachten.
- (4) Das Inventar ist pfleglich zu behandeln, ein Inventarverzeichnis ist nach Maßgabe einer Verwaltungsvorschrift zu führen.

### **Verf. 1.104 Auszug KGO Kirchengemeindeordnung §32**

Alle Maßnahmen des Kirchengemeinderates, die nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören, bedürfen eines Beschlusses.

Im Kirchengemeinderat werden die nachfolgenden grundsätzlichen Bau-Beschlüsse gefasst:

- a) Die Bauberatung durch die Bauabteilung des Kirchenkreises.
- b) Die Beauftragung eines externen Architekten und den Abschluss eines Architektenvertrages.
- c) Bei Neu- sowie Umbauten, Modernisierungen und Erweiterungsbauten in zeitlicher Reihenfolge:**
  1. Die Vorplanung einschließlich Kostenschätzung und vorläufigem Finanzierungsplan
  2. Die Entwurfsplanung einschließlich Kostenberechnung und endgültigem Finanzierungsplan
  3. Die Genehmigungsplanung

**d) Bei Instandsetzung und Instandhaltung**

1. Leistungsbeschreibung mit Kostenanschlag
  2. Finanzierungsplan
- e) Die Beauftragung von Fach-Ingenieuren und bildenden Künstlern einschließlich des Abschlusses der entsprechenden Verträge
- f) Die Vergabe von Bauleistungen
- g) Die Änderung der genehmigten Bauplanung, des Leistungsumfangs und der genehmigten Finanzierung
- h) Die Bauabnahme
- i) Die Endabrechnung mit endgültiger Finanzierungsübersicht.

Die unter a, b, c, d, e, f und h genannten Beschlüsse bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung (**5.306 N KBauG Kirchbaugesetz**)

Von der Baugenehmigung bis zur Bauabnahme. Die Baugenehmigung durch die Kirchenkreisverwaltung wird stets schriftlich erteilt.

Gegenstand ist der Beschluss des Kirchengemeinderates mit den notwendigen Bestandteilen:

- Genehmigungs- und Ausführungsplanung
- Kostenermittlung (Kostenberechnung oder Kostenanschlag)
- Finanzierungsplan

**WICHTIG:** Mit der Bauausführung darf erst nach Erteilung der Genehmigung durch die Kirchenkreisverwaltung und ggf. der Bauaufsichtsbehörde begonnen werden.

**5.306-101 N KBauVO**

Die Vergabe der Bauleistungen soll unter Anwendung der Vorschriften der VOB (Verdingungsverordnung für Bauleistungen) oder der VOL (Verdingungsordnung für Lieferung und Leistung) das heißt grundsätzlich im Wege der öffentlichen und beschränkten Ausschreibung erfolgen.

| Leistung   | Wertgrenze                                       | Vorgehensweise  |
|--|--|---|
| Bauleistung nach VOB oder VOL  | Bis 5.000 EUR (netto)                            | Einholung von Angeboten von Fachfirmen.<br>Auftragserteilung nach Rücksprache mit der Bauabteilung.                           |
| Bauleistung nach VOB oder VOL  | 5.000 – 15.000 EUR (netto)                       | Einholung von mindestens 3 Angeboten von Fachfirmen erforderlich.<br>Auftragserteilung nach Rücksprache mit der Bauabteilung. |
| Bauleistung nach VOB oder VOL  | Oberhalb einer Wertgrenze von 15.000 EUR (netto) | Beschränkte Ausschreibung durch die Bauabteilung oder externes Architekturbüro erforderlich.                                  |
| Restaurierungsmaßnahmen  | Bis 25.000 EUR netto                             | Einholung von Angeboten bei einzelnen Restauratoren.  |
| Restaurierungsmaßnahmen  | 25.000 EUR – 75.000 EUR netto                    | Beschränkte Ausschreibung durch Sachverständigen erforderlich.  |
| Beauftragung eines externen Architekten oder Fachplaners nach VOF (Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen) | Bis 50.000 EUR netto                             | Einholung von Angeboten bei einzelnen Planern.<br>Rücksprache mit der Bauabteilung  |
|  | Ab 50.000 EUR netto                              | Beschränkte Ausschreibung durch die Bauabteilung erforderlich.  |
| Neu- und Umbauvorhaben   | Ab 500.000 EUR netto                             | Durchführung eines Architektenwettbewerbs erforderlich. Rücksprache mit der Bauabteilung.                                     |

Freiberuflich Tätige und Firmen, deren Inhaberinnen und Inhaber nicht einer der in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen zusammengeschlossenen Kirchen angehören, sollen nur dann zur Angebotsangabe aufgefordert werden, wenn dies die einzige Möglichkeit ist, Angebote zu erhalten.

Zur Aufgabe des Kirchengemeinderates gehört es auch, die Durchführung der Bauvorhaben nach den beschlossenen und genehmigten Plänen und Kostenberechnungen sorgfältig zu überwachen. Um alle diese Aufgaben sachgemäß wahrnehmen zu können, empfiehlt es sich, einen Bauausschuss zu bilden.

Die Bauabteilung des Kirchenkreises überzeugt sich durch Baustellenbesichtigungen von dem Stand und dem Fortgang der Baumaßnahmen (bei Bauleitung durch die Bauabteilung des Kirchenkreises) und überprüft dessen ordnungsgemäßen Ablauf.

Die beschlossenen und genehmigten Kosten stellen den Höchstbetrag der Baukosten dar und dürfen nicht überschritten werden. Kostenerhöhungen in einzelnen Positionen sind durch Einsparungen an anderer Stelle auszugleichen. Die Erteilung von Aufträgen, für die im Rahmen des Finanzierungsplanes keine Deckungsmöglichkeiten bestehen, ist unzulässig.

**KBauG5.306 N § 8 Änderungen von Bauplänen und Kostendeckungsplänen**

Nachträgliche wesentliche Änderungen der genehmigten Bauplanung und des Kostendeckungsplanes bedürfen eines neuen Beschlusses. Die Notwendigkeit der Änderung ist zu begründen. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

**5.215-101 EKHHFVO Erweiterte Kameralistik-Haushaltsführungsverordnung § 25**

(1) 1 Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind zulässig, wenn die Finanzierung gewährleistet ist. 2 Sie bedürfen in der Kirchengemeinde und den örtlichen Kirchen der Einwilligung des Kirchengemeinderates, soweit dieser die Zuständigkeit nicht auf einen Ausschuss delegiert hat.

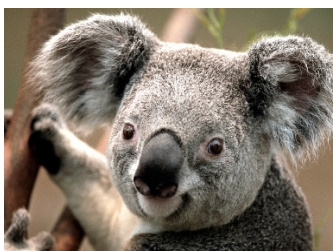
**5.215-102 KRHHFVO Kaufmännisches Rechnungswesen  
Haushaltsführungsverordnung § 25**

(1) 1 Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind zulässig, wenn die Finanzierung gewährleistet ist. 2 Sie bedürfen in der Kirchengemeinde und den örtlichen Kirchen der Einwilligung des Kirchengemeinderates, soweit dieser die Zuständigkeit nicht auf einen Ausschuss delegiert hat.

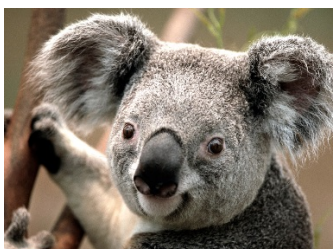
## Das Team der Bauabteilung des Kirchenkreises Nordfriesland



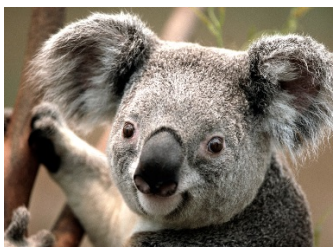
Leiter der Bauabteilung  
Baupfleger  
Pieter Martijn Dubbeldam



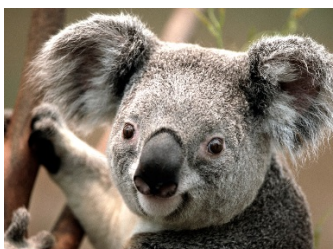
Sekretariat  
Projektannahme  
Birgit Breder  
Tel.: 04671-6029-312  
Fax 04671-6029-5312  
[breder@kirche-nf.de](mailto:breder@kirche-nf.de)



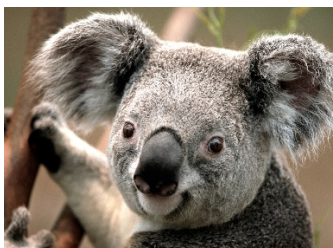
Sekretariat  
Di und Mi 8-12 Uhr  
Vera Matthiesen



Bauleitung  
Torsten Domnick



Bauleitung  
Thomas Jakobi



Bauleitung  
Jan Kobarg

## Leistungen der Bauabteilung

### Anlage zu § 2 Absatz 2 Satz 1 KKVwG

#### 3 Bau (Kirchen, Kapellen, Pastorate, Pfarrhäuser, Gemeindehäuser, Kindertagesstätten, Friedhofsgebäude, Denkmale)

- 3.1 Teilnahme an Gebäudezustandsbegehungen**, mindestens alle 3 Jahre;  
Kenntnisnahme der jährlichen Begehungsberichte der Kirchengemeinden
- 3.2 Beratung bei allen Baumaßnahmen, insbesondere hinsichtlich der**  
Beratung bei der Auswahl von Architekten und Sonderfachleuten
- 3.3 Mitwirkung bei der Bauberatung durch das Landeskirchenamt**, durch  
die Bereitstellung vorhandener Informationen und, soweit erforderlich,  
Teilnahme an Ortsterminen
- 3.4 Beratung zu Bauherrenaufgaben, insbesondere**  
Zum Aufstellen einer wirksamen Projektkoordination/Projektleitung  
Bei Störungen im Projekt- und Bauablauf und  
Bei Rechtsstreitigkeiten
- 3.5 Mitwirkung beim Beantragen der erforderlichen staatlichen und  
kirchlichen Genehmigungen**
- 3.6 Klären des grundsätzlichen Erfordernisses eines  
Wettbewerbsverfahrens,**  
Vorbereiten und Begleiten von Wettbewerbsverfahren, insbesondere  
durch Ausarbeitung eines Vertrags mit Dritten zur Betreuung des  
Wettbewerbsverfahrens sowie Mitwirkung im Preisgericht.
- 3.7 Mitwirkung beim Ausarbeiten von Architekten und  
Ingenieurverträgen** nach Standardmuster
- 3.8 Mitwirkung beim Beantragen und beim Abrechnen von Zuschüssen  
und Zuwendungen**



## Rechtsgrundlagen

a) 1.400-537 KK Nordfriesland Baufondssatzung KKNFBSatz

# Satzung über die Bildung und Verwendung eines Baufonds des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Nordfriesland (Baufondssatzung Nordfriesland)

**Vom 7. Januar 2015**

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland hat am 29. November 2014 aufgrund des Artikels 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Satzung beschlossen:

### § 1 Baufonds

- (1) Zur Unterstützung bei Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden besteht im Kirchenkreis Nordfriesland nach § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Finanzsatzung ein Baufonds.
- (2) Der Baufonds ist eine freiwillige Leistung des Kirchenkreises und wird aus dem Gemeinschaftsanteil finanziert. Er besteht neben den objektbezogenen Rücklagen für Gebäude, die die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis zu bilden haben. Es besteht kein Anspruch auf Leistungen aus dem Baufonds.

### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Baumaßnahmen im Sinne dieser Satzung sind die Bauunterhaltung und die Instandsetzung von kirchlichen Gebäuden.
- (2) Notmaßnahmen im Sinne dieser Satzung sind Sicherungsmaßnahmen, deren Durchführung aus baulichen Gründen keinen Aufschub duldet. Sie dienen nicht der vollständigen Instandsetzung des jeweiligen Gebäudes.
- (3) Einzusetzende Eigenmittel sind beim Kirchenkreis und den Kirchengemeinden die jeweiligen Zuweisungen nach den §§ 7 und 8 der Finanzsatzung einschließlich etwaiger Sonderzahlungen, die Kirchengrundsteuereinnahmen sowie die Einnahmen aus der Verpachtung von Kirchenland. Bei einem Kirchengemeindeverband bestehen die einzusetzenden Eigenmittel aus den von den Verbandsmitgliedern zu leistenden Zuweisungen einschließlich etwaiger Sonderzahlungen. Bei einem rechtlich selbstständigen Dienst oder Werk des Kirchenkreises bestehen die einzusetzenden Eigenmittel aus den jährlich als Budget zugewiesenen Mitteln einschließlich etwaiger Sonderzahlungen. Berechnungsgrundlage ist jeweils das Kalenderjahr vor dem Jahr, in dem die Maßnahme baulich abgeschlossen wird.

### § 3 Finanzierung des Baufonds

Die Mittel für den Baufonds werden nach § 3 Absatz 3 Buchstabe c der Finanzsatzung aus dem Gemeinschaftsanteil zur Verfügung gestellt. Die Höhe der bereitzustellenden Mittel wird jährlich von der Kirchenkreissynode für das Folgejahr beschlossen. Der Baufonds finanziert sich auch aus den

Rückflüssen von Mitteln, die nicht benötigt werden. 4Im Haushaltsplan eingestellte, nicht verbrauchte Mittel für den Baufonds werden in das Folgejahr übertragen und dem Baufonds zugeführt.

#### § 4 Förderungsfähige Baumaßnahmen

- (1) 1Aus dem Baufonds gefördert wird die Erhaltung und Instandsetzung von Dach und Fach (Außenhülle sowie Statik von Gebäuden oder Gebäudeteilen). 2Förderungsfähig sind auch entsprechende Verpflichtungen aus grundstücksgleichen Rechten (Erbbaurechte, Nießbrauchsrechte) sowie aus Miet- und Pachtverträgen.
- (2) Nicht aus diesem Fonds gefördert werden
  1. Baumaßnahmen an Gebäuden bzw. Gebäudeteilen, die nicht vollständig aus kirchlichen Mitteln finanziert worden sind; freiwillige Zuschüsse Dritter sind unschädlich,
  2. Baumaßnahmen an Gebäuden bzw. Gebäudeteilen, für die nicht nur gelegentlich Einnahmen aus Miete oder Dienstwohnungsvergütung erzielt werden,
  3. Baumaßnahmen, deren Ausführung unterblieben ist, obgleich bei vorhergehenden Baubegehungen auf die Notwendigkeit einer zeitnahen Durchführung hingewiesen worden ist,
  4. Baumaßnahmen, mit deren Ausführung bereits vor Entscheidung über die Förderung begonnen wurde. Hiervon ausgenommen sind Notmaßnahmen nach § 2 Absatz 2.
- (3) 1Ausnahmsweise werden Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen, die ansonsten nach den vorstehenden Absätzen nicht förderungsfähig sind, gefördert, wenn für diese aufgrund denkmalpflegerischer Auflagen des Landeskirchenamtes gegenüber der üblichen Ausführung erhöhte Anforderungen gelten. 2Förderungsfähig sind ausschließlich die durch den denkmalpflegerischen Mehraufwand verursachten Mehrkosten.

#### § 5 Umfang der Förderung

- (1) 1Zur Berechnung der förderungsfähigen Kosten sind von den Gesamtkosten der geplanten Maßnahme zugesagte Mittel der Landeskirche, der Ev. Kirche in Deutschland, des Landes, des Bundes sowie von landes- oder bundesweit tätigen Stiftungen sowie Versicherungsleistungen abzuziehen.
- (2) 1Der Eigenanteil des Antragstellers beträgt 30 Prozent der nach Absatz 1 förderungsfähigen Kosten, mindestens jedoch 5000 Euro. 2Soweit die Drittmittel nicht unter Absatz 1 fallen, werden durch den Antragsteller für die Maßnahme eingeworbene Drittmittel auf den Eigenanteil angerechnet. 3Dies gilt auch für Mittel, die der Antragsteller aus dem Bonifizierungsfonds des Kirchenkreises erhält.
- (3) 1Im Haushaltsbeschluss der Kirchenkreissynode wird außerdem für jedes Haushaltsjahr ein Höchstbetrag des zu leistenden Eigenanteils in Form eines prozentualen Anteils der einzusetzenden Eigenmittel (§ 2 Absatz 3) festgesetzt. 2Der Höchstbetrag wird für jede Baumaßnahme eines Antragstellers gesondert in Ansatz gebracht.
- (4) 1Der Teil der förderungsfähigen Kosten, der nach Abzug der Mittel nach Absatz 1 sowie des Eigenanteils nach Absatz 2 und 3 verbleibt, wird aus dem Baufonds im Rahmen der vorhandenen Mittel als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

## § 6 Antragstellung

- (1)  $\text{1}$ Berechtigt, Anträge auf Förderung von Baumaßnahmen aus dem Baufonds zu stellen, sind die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände innerhalb des Kirchenkreises und der Kirchenkreis, jeweils auch für ihre rechtlich unselbstständigen Dienste und Werke.  $\text{2}$ Ferner sind antragsberechtigt rechtlich selbstständige Dienste und Werke, an denen ausschließlich Antragsberechtigte nach Satz 1 beteiligt sind.
- (2)  $\text{1}$ Anträge auf Förderung von Maßnahmen müssen schriftlich bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für das Folgejahr an den Kirchenkreisrat über die Kirchenkreisverwaltung gestellt werden.  $\text{2}$ Dem Antrag sind eine Beschreibung der geplanten Maßnahme, ein Nutzungskonzept für das Gebäude, eine Kostenschätzung, ein Finanzierungsplan sowie eine Erläuterung, wie der Eigenanteil nach § 5 Absatz 2 und 3 aufgebracht werden soll, beizufügen.  $\text{3}$ Satz 1 gilt nicht für Notmaßnahmen nach § 2 Absatz 2.
- (3)  $\text{1}$ Der Antrag gilt jeweils nur für den nächsten Verteilungstermin.  $\text{2}$ In Folgeanträgen kann hinsichtlich der nach Absatz 2 beizufügenden Unterlagen auf die Unterlagen verwiesen werden, die mit dem Antrag des Vorjahres eingereicht worden sind, wenn in dem Folgeantrag ausdrücklich versichert wird, dass gegenüber den jeweiligen eingereichten Unterlagen zwischenzeitlich keine Änderungen eingetreten sind.

## § 7 Verteilung der Mittel

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, beschließt der Kirchenkreisrat bis spätestens 30. September des Jahres, in dem die Anträge eingereicht worden sind, über die Verteilung und die Vergabe der Mittel, die für das Folgejahr zur Verfügung stehen.
- (2)  $\text{1}$ Der Kirchenkreisrat kann durch Beschluss für das Folgejahr bis zu 20 Prozent der Mittel vorweg für Notmaßnahmen bereitstellen.  $\text{2}$ Über deren Verteilung und Vergabe entscheidet der Kirchenkreisrat bzw. das von ihm beauftragte Gremium auf Antrag im Einzelfall.  $\text{3}$ Nicht verbrauchte Mittel sind nach Vorliegen der Abrechnung sämtlicher Notmaßnahmen dem Baufonds wieder zuzuführen.
- (3)  $\text{1}$ Durch Beschluss des Kirchenkreisesrates kann der Kirchenkreisverwaltung für das Folgejahr eine Verfügungssumme aus dem Baufonds zur Finanzierung kleinerer Maßnahmen zur Vorbereitung oder im Anschluss an Baumaßnahmen zur Verfügung gestellt werden, die von dieser eigenverantwortlich verwaltet wird.  $\text{2}$ Die Kirchenkreisverwaltung unterrichtet den Kirchenkreisrat bzw. das von ihm beauftragte Gremium jährlich über deren Verwendung.  $\text{3}$ Nicht verbrauchte Mittel werden dem Baufonds wieder zugeführt.
- (4)  $\text{1}$ Der Bauausschuss der Kirchenkreissynode steht dem Kirchenkreisrat und der Kirchenkreisverwaltung zur Beratung in Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 zur Verfügung.  $\text{2}$ Die verfassungsmäßigen Rechte des Finanzausschusses und der Kirchenkreissynode sind zu wahren.

## § 8 Vergabe der Mittel

- (1)  $\text{1}$ Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt auf Veranlassung des Kirchenkreisesrates durch Verwaltungsakt der Kirchenkreisverwaltung.  $\text{2}$ Mit dem Verwaltungsakt können Auflagen oder Bedingungen verknüpft werden.  $\text{3}$ Insbesondere kann auch eine Verpflichtung zur Rückzahlung der Fördermittel bei Veräußerung des Gebäudes festgelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Sobald der Eigenanteil des Antragstellers gemäß § 5 Absatz 2 und 3 im Haushalt des Antragstellers einer Rückstellung für die geförderte Baumaßnahme zugeführt wurde, werden die bewilligten Mittel aus dem Baufonds in diese Rückstellung überführt.

(3) <sup>1</sup>Sofern mit der Baumaßnahme nicht innerhalb von zwei Jahren ab Bestandskraft des Bescheides begonnen worden ist, kann die Bewilligung mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden. <sup>2</sup>Der Antragsteller ist vorher anzuhören. <sup>3</sup>Der in die Rücklage eingestellte Betrag ist dann einschließlich der tatsächlich darauf entfallenden Zinsen wieder dem Baufonds zuzuführen.

## § 9 Planung und Durchführung von Baumaßnahmen

(1) Die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen ist Aufgabe des Antragstellers.

(2) Mit der Durchführung der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, sobald deren Finanzierung gesichert ist.

(3) <sup>1</sup>Der Antragsteller hat die Führung der laufenden Geschäfte bei der Durchführung der Baumaßnahme sowie die Entscheidung in darüber hinausgehenden Fragen zweckmäßig zu organisieren. <sup>2</sup>Insbesondere ist eine verantwortliche Ansprechpartnerin bzw. ein verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen.

## § 10 Übergangsregelung

Auf Baumaßnahmen, deren Förderung vor Inkrafttreten dieser Satzung beschlossen worden ist, ist die Baufondssatzung vom 15. April 2010 anzuwenden.

## § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf die Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt folgt.<sup>1</sup> <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung und Verwendung eines Baufonds des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland vom 15. April 2010 außer Kraft.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Red. Anm.: Die Satzung ist am 1. März 2015 in Kraft getreten.

<sup>2</sup> Red. Anm.: Die Satzung war nicht Bestandteil dieser Rechtssammlung.











| Inhalt                                  | Information – Rechtsgrundlagen  |                          |
|---|---|--------------------------|
| <b>Planung und Beratung</b>             | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzelne Schritte der Planungsphase erfolgen in direkter Abstimmung mit der Bauabteilung des Kirchenkreises NF, um die kirchenaufsichtliche Genehmigung zu beschleunigen.</li> <li>- <b>Beratung</b> durch einen Architekten/Bauleiter der Bauabteilung, ob je nach Umfang weitere Sachverständige beauftragt werden müssen. (Beispiel: Statiker, Orgelsachverständige, Gutachter)</li> <li>- <b>Finanzierung:</b> Parallel zur Planung können durch den KGR die Finanzierungsfragen mit Unterstützung durch die Bauabteilung (Kostenschätzung, Förderanträge) oder Finanzabteilung (Rücklagenentnahme) geklärt werden.</li> <li>- <b>Ggf. Nutzungskonzept</b> für das Gebäude</li> </ul>  |                          |
| <b>KGR-Beschluss</b>                    | Formal ordnungsgemäßer KGR-Beschluss<br><b>(Siehe Beschlussvorlagen Muster)</b>   | <input type="checkbox"/> |
| <b>Inhalt des Beschlusses</b>           | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beschlussfassung zur Baumaßnahme: Planungsstand und aktuelle Kosten</li> <li>2. Beschlussfassung zur Finanzierung</li> </ol> <p><b>Prüfung durch die Bauabteilung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vollständigkeit der Unterlagen</li> <li>- Stellungnahme der Bauabteilung</li> <li>- Abstimmung mit der Finanzabteilung zur Finanzierung</li> </ul>   |                          |
| <b>Kirchenaufsichtliche Genehmigung</b> | <p>Die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung erfolgt durch den Kirchenkreis</p> <p><b>ODER</b></p> <p>Weiterleitung an das Baudezernat des LKA gem. Art. 26 Abs. 2 – Zwischennachricht an die Kirchengemeinde dass die Weiterleitung erfolgt ist. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung erfolgt dann durch das Baudezernat des LKA über den Kirchenkreis.</p> <p>( 2 ) Beschlüsse des Kirchengemeinderates bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes in folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Widmung und Entwidmung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden der Kirchengemeinde;</li> <li>2. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen, den weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden und eingetragenen Kulturdenkmälern der Kirchengemeinde sowie an Freianlagen und Gebäuden in deren Umgebungsbereich;</li> <li>3. Glocken- und Orgelbaumaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden der Kirchengemeinde;</li> <li>4. Erwerb, Veräußerung, Ausleihe und Veränderung von Kunst- und Ausstattungsgegenständen von besonderem Wert;</li> </ol> |                          |

## 5.5 CHECKLISTE Protokoll Baubegehungen

|   |  |  |  |                      |
|---|--|--|--|----------------------|
| <b>Protokoll zur Baubegehung am _____ 20__</b>                                  |  |  |  |                      |
| <input type="radio"/> <b>Pastorat</b>   |  |  |  |                      |
| <input type="radio"/> <b>Kirche</b>   |  |  |  |                      |
| <input type="radio"/> <b>Gemeindehaus</b>                                       |  |  |  |                      |
| <input type="radio"/> _____ <b>(sonstiges)</b>                                  |  |  |  |                      |
| <b>1. Außenanlagen</b>  |  |  |  | <b>Dringlichkeit</b> |
| Hinweis: Im Hinblick auf Verkehrssicherungspflicht ist Handlungsbedarf gegeben! |  |  |  | 1                    |
|   |  |  |  | 2                    |
|   |  |  |  | 3                    |
|   |  |  |  | 4                    |
| <b>1.1</b>  | <b>Wege und Plätze</b>                           |  |  |                      |
| 1.1.1   | Belag/Pflasterung ohne Unfallstellen?            |  |  |                      |
| 1.1.2   | Wasserablauf gewährleistet?                      |  |  |                      |
| 1.1.3   | Einläufe frei geräumt/gewartet?                  |  |  |                      |
| 1.1.4   | Treppen verkehrssicher begehbar?                 |  |  |                      |
| 1.1.5   | Geländer stabil und in ausreichender Höhe?       |  |  |                      |
| 1.1.6   | Böschungsmauern kipppgefährdet?                  |  |  |                      |
| 1.1.7   | Einfriedung (einschl. Tore) funktionierend?      |  |  |                      |
| <b>1.2</b>  | <b>Beleuchtung</b>                               |  |  |                      |
| 1.2.1   | Leuchtstärke ausreichend?                        |  |  |                      |
| 1.2.2   | Leuchtmittel vorhanden/in Ordnung?               |  |  |                      |
| <b>1.3</b>  | <b>Bepflanzung</b>                               |  |  |                      |
| 1.3.1   | Allgemeiner Zustand der Grünanlagen ansprechend? |  |  |                      |
| 1.3.2   | Gehölzschnitt erforderlich?                      |  |  |                      |

|       |   | Dringlichkeit |   |   |   |
|-------|---|---------------|---|---|---|
|       |   | 1             | 2 | 3 | 4 |
| 1.3.3 | Gefahren herabfallender Äste ersichtlich? |               |   |   |   |

| <b>2. Außenfassade (einschl. Fenster)</b>  |  | Dringlichkeit |   |   |   |
|--|--|---------------|---|---|---|
| Hinweis: Bei Zweifeln über die ausgehenden Gefahren Bauberatung oder andere Fachleute hinzuziehen! |  | 1             | 2 | 3 | 4 |
| 2.1  | Aufsteigende Feuchtigkeit erkennbar (Ausblühungen, Feuchtehorizont)? |               |   |   |   |
| 2.2  | Natursteinelemente verwittert (absanden/abschälen)?                  |               |   |   |   |
| 2.3  | Steinschlaggefahr durch sich lösende Steinteile?                     |               |   |   |   |
| 2.4  | Steinfugen schadhaft (z.B. Frostabsprengungen)?                      |               |   |   |   |
| 2.5  | Mauerwerk schadhaft (lose oder fehlende Steine, Frostabsprengungen)? |               |   |   |   |
| 2.6  | Haftung des Putzes in Ordnung (Hohlstellen abklopfen)?               |               |   |   |   |
| 2.7  | Rissbildung in der Fassade?  |               |   |   |   |
| 2.8  | Zustand des Anstrichs in Ordnung (Haftung, Veralgung, etc.)?         |               |   |   |   |
| 2.9  | Freiliegende Stahlarmierung in Betonflächen sichtbar?                |               |   |   |   |
| 2.10   | Fachwerkständerwerk verwittert (v.a. in Bodennähe)?                  |               |   |   |   |
| 2.11   | Faulende Holzteile an Fenstern, Klappläden, etc. sichtbar?           |               |   |   |   |
| 2.12   | Undichte oder defekte Bleiverglasung?                                |               |   |   |   |
| 2.13   | Korrodiierende Metalle an Geländer, o.ä.?                            |               |   |   |   |
| 2.14   | Wärmedämmung ausreichend oder verbesserungsfähig?                    |               |   |   |   |

| 3. Dach (außen und innen)   |   | Dringlichkeit |   |   |   |
|---|---|---------------|---|---|---|
|   |   | 1             | 2 | 3 | 4 |
| Hinweis: Der Dachinnenraum soll so weit wie möglich begangen werden!<br>Vor allem die Auflager des Dachstuhls sind zu untersuchen, soweit dies sicher möglich ist (für gute Beleuchtung und Entfernen von grobem Schmutz sorgen): |   |               |   |   |   |
| <b>3.1</b>  | <b>Außen</b><br><br>Betrachtung (mit Fernglas) vom Boden aus, Ausblicke aus Gauben, etc. nutzen, ggf. Hubsteiger/Dachdecker hinzuziehen! Flachdächer begehen. |               |   |   |   |
| 3.1.1   | Rinnen und Dacheinläufe frei geräumt (gewartet)?  |               |   |   |   |
| 3.1.2   | Wasserspuren in der Nähe von Fallrohren an Fassade sichtbar?  |               |   |   |   |
| 3.1.3   | Teile der Dacheindichtung (Ziegel, Schiefer) lose oder mit Fehlstellen?   |               |   |   |   |
| 3.1.4   | Dachanschlüsse defekt (Silikonfugen)?   |               |   |   |   |
| 3.1.5   | Gauben und andere Dachaufbauten in Ordnung?   |               |   |   |   |
| 3.1.6   | Flachdacheindeckung mit offensichtlichen Schadstellen (z.B. Verspröden der Folie)?  |               |   |   |   |
| 3.1.7   | Starke Pfützenbildung auf Flachdächern/Gefälle ausreichend?   |               |   |   |   |
| 3.1.8   | Ungewünschten Bewuchs (z.B. Birken) auf Gründächern entfernen?  |               |   |   |   |
| 3.1.9   | Anstrich an der Witterung ausgesetzten Holzteilen notwendig?  |               |   |   |   |
| 3.1.10  | Befestigung von Wetterhähnen, Antennen  |               |   |   |   |
| <b>3.2</b>  | <b>Innen</b>  |               |   |   |   |
| 3.2.1   | Gefahrlose Begehung von Glockentürmen (i.S. des Arbeitsschutzes) möglich?   |               |   |   |   |
| 3.2.2   | Dachraum von Schutt freigeräumt und gefahrlose Begehung (z.B. über Stege) möglich?  |               |   |   |   |

|       |   | Dringlichkeit |   |   |   |
|-------|---|---------------|---|---|---|
|       |   | 1             | 2 | 3 | 4 |
| 3.2.3 | Wartung des Geläutes und des Glockenstuhles veranlasst?   |               |   |   |   |
| 3.2.4 | Untersuchung des Dachstuhls, insbesondere der Auflager auf<br>Schadstellen:<br>- eindringende Feuchtigkeit, modriger Geruch, Faulstellen?<br>- Fraßspuren von Holzschädlingen (Bohrmehl)?<br>- Pilzbefall (z.B. Schwamm)?<br>- lösende Holzverbindungen?<br>- Verschiebungen der Konstruktion?<br>- klaffende Fugen, Risse? |               |   |   |   |

| <b>4. Innenräume</b>                                  |   | Dringlichkeit |   |   |   |
|---|---|---------------|---|---|---|
| Hinweis: Raumweise begehen und Checkliste abarbeiten! |   |               |   |   |   |
| <b>4.1</b>  | <b>Allgemein</b>  | 1             | 2 | 3 | 4 |
| 4.1.1   | Außenwände trocken (Putz und Anstrich überprüfen)?                    |               |   |   |   |
| 4.1.2   | Schimmelbildung vorhanden?  |               |   |   |   |
| 4.1.3   | Kondenswasserbildung an Fensterrahmen und –scheiben?                  |               |   |   |   |
| 4.1.4   | Korrodiierende Metalle durch fehlenden Schutzanstrich?                |               |   |   |   |
| 4.1.5   | Verkehrssichere Bodenbeläge/Abnutzung?                                |               |   |   |   |
| 4.1.6   | Außentüren dichtschießend und funktionstüchtig/<br>Türschließer i.O.? |               |   |   |   |
| 4.1.7   | Ausreichende und funktionstüchtige Beleuchtung?                       |               |   |   |   |
| 4.1.8   | Funktionierende Fensterbeschläge und dichtschießende<br>Fenster?      |               |   |   |   |
| 4.1.9   | Steckdosen sicher, fest verankert und funktionstüchtig?               |               |   |   |   |
| 4.1.10  | Wandbeläge und Anstriche erneuerungsbedürftig?                        |               |   |   |   |
| 4.1.11  | Einrichtungsgegenstände funktionstüchtig?                             |               |   |   |   |

|               |  | Dringlichkeit |   |   |   |
|---------------|--|---------------|---|---|---|
|               |  | 1             | 2 | 3 | 4 |
| <b>4.1.12</b> | <b>Innentüren funktionierend/Oberflächen in Ordnung?</b>               |               |   |   |   |
| <b>4.1.13</b> | <b>Heizkörperthermostate (soweit vorh.) regelbar?</b>                  |               |   |   |   |
|               |  | Dringlichkeit |   |   |   |
|               |  | 1             | 2 | 3 | 4 |
| <b>4.2</b>    | <b>Kirchräume</b>  |               |   |   |   |
| 4.2.1         | Rettungswege frei und ausgeschildert?                                  |               |   |   |   |
| 4.2.2         | Orgelwartung erforderlich?   |               |   |   |   |
| 4.2.3         | Emporenzugang sicher begehbar?   |               |   |   |   |
| 4.2.4         | Emporenbrüstung (je nach Nutzung) absturzsicher?                       |               |   |   |   |
| 4.2.5         | Kirchliche Kunstgegenstände ggf. gesichert, erfasst, dokumentiert?     |               |   |   |   |
| 4.2.6         | Gestühl und Bänke funktionstüchtig, ggf. befestigt (Stuhlkoppelungen)? |               |   |   |   |
| 4.2.7         | Restaurierung der Prinzipalstücke/Paramente erforderlich?              |               |   |   |   |
| 4.2.8         | Beleuchtung ausreichend und nach liturgischen Erfordernissen variabel? |               |   |   |   |
| 4.2.9         | Zustand der künstlerischen Verglasung befriedigend?                    |               |   |   |   |
| <b>4.3</b>    | <b>Sanitärräume</b>  |               |   |   |   |
| 4.3.1         | Hygienische Verhältnisse befriedigend?                                 |               |   |   |   |
| 4.3.2         | Sanitärgegenstände defekt/zerstört?                                    |               |   |   |   |
| 4.3.3         | Fliesenbeläge rutschhemmend und ohne Unfallgefahr?                     |               |   |   |   |
| 4.3.4         | Armaturen defekt/undicht?  |               |   |   |   |
| 4.3.5         | Seifenspender, Handtrockner vorhanden?                                 |               |   |   |   |
| 4.3.6         | Lüftung möglich?   |               |   |   |   |
| 4.7           | WC's abschließbar?   |               |   |   |   |

|       |  | Dringlichkeit |   |   |   |
|-------|--|---------------|---|---|---|
| 4.4   | Küchen   | 1             | 2 | 3 | 4 |
| 4.4.1 | Hygienische Verhältnisse befriedigend?             |               |   |   |   |
| 4.4.2 | Funktionale Einrichtung vorhanden?                 |               |   |   |   |
| 4.4.3 | Bodenbeläge rutschhemmend und ohne Unfallgefahren? |               |   |   |   |
| 4.4.4 | Zustand der Elektrogeräte (Wartung?) in Ordnung?   |               |   |   |   |
| 4.4.5 | Arbeitsflächen gut zu reinigen?                    |               |   |   |   |
| 4.4.6 | Lüftung möglich?                                   |               |   |   |   |

| <b>5. Zusätzliche Sicherheitseinrichtungen</b>  |  | Dringlichkeit |   |   |   |
|---|--|---------------|---|---|---|
| Hinweis: Hier müssen z.T. Wartungen und/oder wiederkehrende Prüfungen der Bauaufsicht vorgenommen werden. Eine entsprechende Übersicht / ein Plan sollte in der Gebäudeakte sein! |  | 1             | 2 | 3 | 4 |
| 5.1   | Brandmeldeanlage                                     |               |   |   |   |
| 5.2   | Türen mit bes. Brandschutzanforderungen (z.B. T30RS) |               |   |   |   |
| 5.3   | Panikverschlüsse                                     |               |   |   |   |
| 5.4   | Notschalter  |               |   |   |   |
| 5.5   | Feuerlöscher   |               |   |   |   |
| 5.6   | Blitzschutzeinrichtungen                             |               |   |   |   |
| 5.7   | Sicherheitsbeleuchtung / Notbeleuchtung              |               |   |   |   |

| <b>6. Haustechnische Anlagen</b><br>Hinweis: Im Zweifelsfall Haustechniker oder Fachfirma hinzuziehen. |   | Dringlichkeit |   |   |   |
|--|---|---------------|---|---|---|
|  |   | 1             | 2 | 3 | 4 |
| <b>6.1</b>   | <b>Heizungsanlage</b>   |               |   |   |   |
| 6.1.1  | Kessel, Brenner, Ventile gewartet? Leistung angemessen?                           |               |   |   |   |
| 6.1.2  | Öllager vorschriftsmäßig, Absperrventil vor Heizräumen, Notausschalter vorhanden? |               |   |   |   |
| 6.1.3  | Heizungsraum frei geräumt und sicher verschließbar?                               |               |   |   |   |
| 6.1.4  | Zustand der Heizleitungen in Ordnung (Korrosion)?                                 |               |   |   |   |
| 6.1.5  | Zustand der Heizkörper/Lüftschächte befriedigend?                                 |               |   |   |   |
| 6.1.6  | Regelung der Heizung effizient?   |               |   |   |   |
| <b>6.2</b>   | <b>Warmwasserbereitung</b>  |               |   |   |   |
| 6.2.1  | Bei zentraler Anlage Legionellenschutz prüfen (regelmäßige Aufheizung)?           |               |   |   |   |
| 6.2.2  | Wärmedämmung des Speichers/der Leitungen vorhanden?                               |               |   |   |   |
| 6.2.3  | Dezentrale Geräte auf Korrosionsschäden prüfen?                                   |               |   |   |   |
| 6.2.4  | Verbrühungsschutz vorhanden (wo erforderlich)?                                    |               |   |   |   |
| 6.2.5  | Wasserspararmaturen vorhanden?  |               |   |   |   |
| <b>6.3</b>   | <b>Trinkwasserleitungssystem</b>  |               |   |   |   |
| 6.3.1  | Alte Systeme auf Ablagerungen überprüfen  |               |   |   |   |
| 6.3.2  | Undichtigkeit vorhanden?  |               |   |   |   |
| 6.3.3  | Häufige Schäden (Rohrbrüche) sollten zur Sanierung des Gesamtsystems führen.      |               |   |   |   |
| <b>6.4</b>   | <b>Gasleitungssystem</b>  |               |   |   |   |
| 6.4.1  | Undichtigkeiten vorhanden?  |               |   |   |   |
| <b>6.5</b>   | <b>Lüftungsanlagen</b>  |               |   |   |   |
| <b>6.6</b>   | <b>Elektroanlagen</b>   |               |   |   |   |
| 6.6.1  | Sicherungskasten auf Stand der Technik?   |               |   |   |   |
| 6.6.2  | Dreiadrige Kabelführung vorhanden?  |               |   |   |   |



| <b>6. Haustechnische Anlagen</b><br>Hinweis: Im Zweifelsfall Haustechniker oder Fachfirma hinzuziehen. |   | Dringlichkeit |   |   |   |
|--|---|---------------|---|---|---|
|  |   | 1             | 2 | 3 | 4 |
| <b>6.7</b>   | <b>Aufzüge</b>  |               |   |   |   |
| 6.7.1  | Regelmäßige Wartung und Sachverständigenkontrolle durchgeführt? |               |   |   |   |
| <b>6.8</b>   | <b>Abwasseranlagen</b>  |               |   |   |   |
| 6.8.1  | Rückstauverschlüsse prüfen                                      |               |   |   |   |
| <b>6.9</b>   | <b>Schließanlage</b>  |               |   |   |   |

## **Wertung der Dringlichkeit**

### **Dringlichkeitsstufe 1**

Unaufschiebbar Arbeiten zur sofortigen Beseitigung eines gefahrdrohenden Zustandes oder zur Wiederherstellung der Nutzbarkeit eines Gebäudes.

### **Dringlichkeitsstufe 2**

Dringende Bauunterhaltungsmaßnahmen, durch deren Unterlassung wesentliche Nachteile entstehen können, insbesondere dringende Arbeiten zum Abwenden von Gefahren und zur Erhaltung der Substanz oder der Benutzbarkeit.

Bauunterhaltungsmaßnahmen, die aus baurechtlichen oder rechtlichen Gründen innerhalb eines Jahres ausgeführt werden müssen.

### **Dringlichkeitsstufe 3**

Bauunterhaltungsmaßnahmen, die ohne wesentliche Nachteile um zwei bis drei Jahre aufgeschoben werden können.

### **Dringlichkeitsstufe 4**

Wünschenswerte Maßnahmen.

Die Baubegehung wurde am \_\_\_\_\_ durchgeführt.

\_\_\_\_\_  
Der Bauausschuss/Ev.-Luth. Kirchengemeinde

\_\_\_\_\_  
Mitglied

\_\_\_\_\_  
Mitglied

\_\_\_\_\_  
Die/der Vorsitzende

\_\_\_\_\_  
Siegel

**Antrag für das Jahr 20\_\_\_\_\_ (Antragsfrist bis zum 30.6. des Jahres)**

**(§8 (3) KKNFBaufondssatzung** Sofern mit der Baumaßnahme nicht innerhalb von zwei Jahren ab Bestandskraft des Bescheides begonnen worden ist, kann die Bewilligung mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden)

Baufonds des Kirchenkreises NF                      gem.  Kirchenrecht Nordkirche 1.400-537 K

Fonds für \_\_\_\_\_

Fonds für \_\_\_\_\_

**1) Antragsteller:**

\_\_\_\_\_

**2) Der Antrag wird gestellt für**

**a) folgendes Gebäude:**

→ Bitte eine kurze Denkmalsbeschreibung beifügen.

**b) folgende Maßnahme:**

→ Bitte eine Maßnahmenbeschreibung beifügen.

**c) Gesamtkosten in €**

→ Bitte eine Kostenschätzung oder Kostenübersicht nach Gewerken und Planungskosten, sowie ein Gebäude-Nutzungskonzept beifügen.

**3) Es wird ein Antrag an den o. g. Fonds gestellt in Höhe von \_\_\_\_\_ €**

**4) Der Beschluss des Kirchengemeinderates (über die Durchführung der vorgenannten Maßnahme) wurde am \_\_\_\_\_ gefasst und ist anliegend als Protokollbuchauszug beigefügt.**

*(Ohne Vorlage des Beschlusses ist eine Bearbeitung des Antrags nicht möglich!)*

→ Bitte Datum ergänzen und Protokollbuchauszug beifügen.

**5) Begründung des Antrags** (ggf. gesondertes Blatt verwenden)

## 7) Finanzierungsplanung

|   | Höhe der beantragten Mittel in € | Beantragt am (Datum) | Höhe der vorhandenen bzw. bewilligten Mittel in € |
|---|----------------------------------|----------------------|---|
| Eigenmittel Kirchengemeinde   |                                  |                      |   |
| Förderverein  |                                  |                      |   |
| Deutsche Stiftung Denkmalschutz   |                                  |                      |   |
| Stiftung für kirchliches Bauen (KiBa)   |                                  |                      |   |
| Weitere:  |                                  |                      |   |
| Weitere:  |                                  |                      |   |
| Kommune   |                                  |                      |   |
| Landkreis   |                                  |                      |   |
| Bundesland  |                                  |                      |   |
| Bund (bei „Denkmalen nationaler Bedeutung“)                                     |                                  |                      |   |
| Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland   |                                  |                      |   |
| Mit diesem Antrag beantragte Mittel aus dem o.g. Baufonds des Kirchenkreises NF |                                  |                      |   |
| Sonstige:   |                                  |                      |   |
| <b>Gesamt</b>   |                                  |                      |   |

- Es handelt sich um eine Einzelmaßnahme
- Es handelt sich um einen Teil einer Gesamtmaßnahme;  
voraussichtliche Dauer der Gesamtmaßnahme: von ..... bis .....  
voraussichtliches Gesamtinvestitionsvolumen: \_\_\_\_\_ €

Dem Antragsteller ist bekannt, dass laut Vergaberichtlinien des Baufonds des KK NF **im Antragsjahr** mit der beantragten Maßnahme begonnen werden muss.

....., den .....

\_\_\_\_\_  
Siegel, Unterschrift der/des Vorsitzenden oder Antragstellers

### **Anlagen (bitte beifügen!)**

Beschluss KGR vom \_\_\_\_\_ (Protokollbuchauszug)  
Denkmal: Beschreibung (Charakteristik und Bedeutung)  
Schadensdokumentation, Maßnahmenbeschreibung, Lageplan  
Kostenschätzung, Gebäudenutzungskonzept.

## 5.7 Antragsformular Kirchengemeinde Genehmigung an den Kirchenkreis NF

### Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung an den Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Nordfriesland

nach Artikel 26 der Verfassung der Nordkirche sowie nach § 7 Absatz 1 des Kirchbaugesetzes [KBauG] und § 9 der Kirchbaurechtsverordnung [KBauVO]

---

Ev.-Luth. Kirchengemeinde

---

---

Beantragte Maßnahme

---

1. **Ausfertigung** (zur Rückgabe an die KG)
2. **Ausfertigung** (zum Verbleib in der Kirchenkreisverwaltung / Bauabteilung)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
für o.g. Maßnahme stellen wir hiermit den Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung. Dem Antrag liegen die im Folgenden genannten Unterlagen **in 2-facher Ausfertigung** bei.

- Anlage 1 KGR-Beschluss, im Original, mit Siegel nach § 9 Absatz 1 KBauVO
- Anlage 2.1 Lageplan
- Anlage 2.2 Grundriss
- Anlage 2.3 Schnitte
- Anlage 2.4 Ansichten
- Anlage 3 Baubeschreibung / Maßnahmenbeschreibung
- Anlage 4 Berechnung Wohn-/Nutzfläche
- Anlage 5 Berechnung umbauter Raum
- Anlage 6 Kostenschätzung / Kostenberechnung / Angebot
- Anlage 7 Finanzierungsplan
- Anlage 8 Stellungnahme des Orgel-/Glockensachverständigen Nordkirche

Die Bauberatung durch die Bauabteilung des Kirchenkreises nach § 8 KBauVO wurde durchgeführt und der Abschluss erklärt.

---

Datum

---

Sachbearbeiter der Bauabteilung

Es ist uns bekannt, dass die kirchenaufsichtliche Genehmigung nicht die ggfs. notwendigen staatlichen (Bau-) Genehmigungen ersetzt.

Wir bitten den Kirchenkreisrat um Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Die/der KGR Vorsitzende

\_\_\_\_\_ Siegel

## 5.8 Antragsformular Kirchengemeinde Genehmigung an das Landeskirchenamt

### Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung an das Landeskirchenamt

nach Artikel 26 der Verfassung der Nordkirche, sowie nach § 7 Absatz 1 des Kirchbaugesetzes [KBauG] und § 9 der Kirchbaurechtsverordnung [KBauVO]

Beantragende Kirchengemeinde

**Über den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland**

Beantragte Maßnahme

- 1. **Ausfertigung** (zur Rückgabe an die KG)
- 2. **Ausfertigung** (zum Verbleib in der Kirchenkreisverwaltung)
- 3. **Ausfertigung** (zum Verbleib im Landeskirchenamt)
- 4. **Ausfertigung** (zur Weitergabe an die staatliche Denkmalschutzbehörde durch das LKA) <sup>1)</sup>

Sehr geehrte Damen und Herren,  
für o.g. Maßnahme stellen wir hiermit den Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung. Dem Antrag liegen die im Folgenden genannten Unterlagen nach § 9 Absatz 1 KBauVO in **4-facher Ausfertigung**<sup>2)</sup> bei.

|            |   |                          |
|------------|---|--------------------------|
| Anlage 1   | KGR-Beschluss im Original mit Siegel nach §10 Absatz 1 KBauVO                   | <input type="checkbox"/> |
| Anlage 2.1 | Lageplan <sup>1)</sup>  | <input type="checkbox"/> |
| Anlage 2.2 | Grundrisse <sup>1)</sup>  | <input type="checkbox"/> |
| Anlage 2.3 | Schnitte <sup>1)</sup>  | <input type="checkbox"/> |
| Anlage 2.4 | Ansichten <sup>1)</sup>   | <input type="checkbox"/> |
| Anlage 3   | Baubeschreibung / Maßnahmenbeschreibung   | <input type="checkbox"/> |
| Anlage 4   | Berechnung Wohn- / Nutzfläche <sup>1)</sup>                                     | <input type="checkbox"/> |
| Anlage 5   | Berechnung umbauter Raum <sup>1)</sup>  | <input type="checkbox"/> |
| Anlage 6   | Kostenschätzung / Kostenberechnung / Angebot <sup>2)</sup>                      | <input type="checkbox"/> |
| Anlage 7   | Finanzierungsplan <sup>3)</sup>   | <input type="checkbox"/> |
| Anlage 8   | Stellungnahme des Orgel-/Glockensachverständigen der Nordkirche <sup>1)2)</sup> | <input type="checkbox"/> |

- 1) Kann, je nach Maßnahme, entfallen.
- 2) Nichtzutreffendes ist zu streichen
- 3) Sofern im KGR-Beschluss nicht bereits dargestellt

Die Bauberatung durch das LKA nach § 8 KBauVO wurde durchgeführt, ihr Abschluss nach § 8 Absatz 4 KBauVO wurde erklärt. Siehe hierzu das Schreiben des Dezernates Bauwesen vom \_\_\_\_\_ zum Aktenzeichen \_\_\_\_\_.

Es ist uns bekannt, dass die kirchenaufsichtliche Genehmigung nicht die ggfs. notwendigen staatlichen (Bau-) Genehmigungen ersetzt.

Wir bitten den Kirchenkreisrat um Prüfung unseres Antrages nach § 9 Absatz 3 KBauVO, Beifügung seiner Stellungnahme nach § 7 Absatz 4 KBauG und § 9 Absatz 3 KBauVO und Weiterleitung dieses Antrages an das Landeskirchenamt.  
Wir bitten das Landeskirchenamt um Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

KGR-Vorsitzende/r

\_\_\_\_\_

Siegel



## BAUFERTIGSTELLUNGSANZEIGE

Hiermit wird bestätigt, dass die Baumaßnahme fertiggestellt, abgenommen und alle für die Baumaßnahme relevanten Kosten abgerechnet worden sind.

\_\_\_\_\_  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde

\_\_\_\_\_  
Baumaßnahme

\_\_\_\_\_  
Datum der Fertigstellung

Die endgültige Kostenfeststellung der Maßnahme lt. Kostenaufstellung des Architekten beläuft sich auf: \_\_\_\_\_ €

Wir bitten die Kirchenkreisverwaltung um Abrechnung der Maßnahme.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
KGR Vorsitzende/r

\_\_\_\_\_  
Siegel

Bestätigung der Bauabteilung:

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Sachbearbeiter

## 6.0 Kontakte – LKA-LfD-Sachverständige-Stiftungen

| Bezeichnung   | Straße               | PLZ   | Ort        | Telefon           | Fax                 | Internet                                   |
|---|----------------------|-------|------------|-------------------|---------------------|--|
| <b>LKA</b> Landeskirchenamt<br>Dezernat B Bauwesen  | Dänische Str. 21/35  | 24103 | Kiel       | 0431-<br>9797-732 | 0431-<br>9797-749   | <a href="#">Internetseite</a><br>Ext. Link |
| LfD Landesamt für<br>Denkmalpflege Land SH<br>Dr. Dirk Jonkanski                          | Wall 47/51           | 24103 | Kiel       | 0431-<br>69677-60 | 0431-<br>69677-61   | <a href="#">Internetseite</a><br>Ext. Link |
| <b>Glockensachverständiger</b><br>der Nordkirche<br>Volker Scheibe                        | Gotteskoogstr. 1     | 25899 | Niebüll    | 04661-<br>2757    | 03222-<br>3-795-134 | <a href="#">Internetseite</a><br>Ext. Link |
| <b>Orgelsachverständiger</b><br>KMD Michael Mages   | Findlingsbogen 7     | 24960 | Munkbrarup | 04631-<br>444947  |                     | <a href="#">Internetseite</a><br>Ext. Link |
| <b>Orgelsachverständiger</b><br>KMD Hans-Martin Petersen                                  | -                    | -     | -          | 0172-<br>4113177  | -                   | orgel.petersen@gmail.com                   |
| <b>DSD</b> Deutsche Stiftung<br>Denkmalschutz   | Schlegelstr. 1       | 53113 | Bonn       | 0228-<br>9091-0   | 0228-<br>9091-109   | <a href="#">Internetseite</a><br>Ext. Link |
| <b>Stiftung KiBa</b><br>Stiftung zur Bewahrung<br>kirchlicher Denkmäler in<br>Deutschland | Herrenhäuser Str. 12 | 30419 | Hannover   | 0511-<br>2796-333 | 0511-<br>2796-334   | <a href="#">Internetseite</a><br>Ext. Link |